

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 2

1. Lehrbücher (alternativ)

- ⇒ Badura, Staatsrecht⁵, A 2, 3, 5
- ⇒ Degenhart, Staatsrecht I²⁷, § 1 II, III
- ⇒ Ipsen, Staatsrecht I²², § 15
- ⇒ Maurer, Staatsrecht I⁵, § 1 II, III, § 2
- ⇒ v. Münch/Mager, Staatsrecht I⁷, Rn. 19 – 37; 44 – 53

2. Aufsätze, Beiträge, Rechtsprechung

- ⇒ Isensee, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR Bd. II³, § 15
Rn. 166 – 201

3. Bei Interesse zur weiteren Vertiefung

- ⇒ Isensee, Die alte Frage nach der Rechtfertigung des Staates, JZ 1999, S. 265 – 278

Bitte bereiten Sie folgende Fälle für die kommende Vorlesung vor:

I. Die Aufgaben einer Staatsrechtsordnung

3. Der Verfassungstaat

In Hessen wird ein besonders schweres Verbrechen begangen, das in den Medien heftige Reaktionen hervorruft. Eine Gruppierung fordert die Einführung der Todesstrafe für derartige Gewalttäter. Sie beruft sich auf Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessens, wonach Straftäter bei besonders schweren Verbrechen zum Tode verurteilt werden könnten. Gegner der Todesstrafe weisen daraufhin, dass die Bestimmung mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren sei und deshalb keine Wirkung entfalte. Ist diese Auffassung zutreffend?

Lit.: BVerfGE 96, 345 (365 f.) – Landesverfassungsgerichte; Clemens, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Art. 31 Rn. 11 ff.

Nach § 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG (Hundeverkehrs- und einfuhrbeschränkungsgesetz) dürfen bestimmte Kampfhunderassen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hundezüchter sehen sich deshalb in ihrer Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Der Staat sei nach Art. 20a auch zum Schutz der Tiere verpflichtet. Die Einfuhrbeschränkung sei deshalb verfassungswidrig. Ist diese Auffassung zutreffend?

Lit.: BVerfGE 110, 141 (166) – Kampfhunde.

Nach der Entsorgungsplanung der Bundesregierung, die von allen Landesregierungen mitgetragen wird, soll die ehemalige Eisenerzgrube "Konrad" in Salzgitter als Endlager für die in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden radioaktiven Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung bis 1996 eingerichtet werden. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen stellte der Bund bereits 1982 einen Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 9b des Atomgesetzes (AtG) bei der im Land Niedersachsen zuständigen obersten Landesbehörde. In der Zwischenzeit wurden die Planunterlagen wiederholt überarbeitet und neu gefasst, bis das nunmehr zuständige Niedersächsische Umweltministerium dem Präsidenten des für die Antragstellung zuständigen Bundesamts für Strahlenschutz bestätigte, dass der Plan im Hinblick auf die verfahrensrechtlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit auslegungsfähig sei. Nach der Neubildung der Landesregierung im Jahr 1990 weigerte sich das Niedersächsische Umweltministerium aber, das Vorhaben bekanntzumachen und die Pläne auszulegen. Fortan vertritt das Landesumweltministerium die Auffassung, dass eine gesonderte Umweltverträglichkeitsstudie erforderlich ist, was der zuständige Bundesminister zurückweist. Der Bundesminister weist das Landesumweltministerium Anfang 1991 gemäß Art. 85 Abs. 3 GG an, die erforderliche Bekanntmachung vorzunehmen und die Unterlagen auszulegen. Ist die Weisung verfassungsgemäß?

Lit.: BVerfGE 84, 25 – Schacht Konrad, vgl. auch BVerfGE 81, 310 – Kalkar II.